

34. 1. Ist die Straffreiheit nach § 374 ABgD. davon abhängig, daß der Täter bei Berichtigung oder Ergänzung seiner Angaben aus dem Beweggrunde der Neue handelt?
2. Bei welcher Steuerbehörde muß die Berichtigung oder Ergänzung zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 374 ABgD. erfolgen?

I. Straffenat. Urf. v. 4. Januar 1927 g. S. I 612/26.

I. Schöffengericht Berlin-Tempelhof.

II. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte ist wegen vollendeter Hinterziehung der Grunderwerbsteuer von der Strafkammer verurteilt worden. Nach den Urteilsfeststellungen verkaufte sie am 14. März 1923 durch notariellen Kaufvertrag ihr in Sch. gelegenes Grundstück an den Kaufmann B., der hierbei durch den inzwischen in dieser Sache rechtskräftig verurteilten Mitangeklagten H. vertreten wurde. In dem Kaufvertrage war als Kaufpreis die Summe von 15 Millionen Mark angegeben, während in Wahrheit der Kaufpreis 50 Millionen Mark betrug. Mittels eines am 12. Juni 1925 bei dem Landgericht in B. eingegangenen Schreibens vom 11. Juni 1925 beantragte die Angeklagte den Erlaß einer einstweiligen Verfügung auf Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Eintragung des Käufers B. als Eigentümers.

Hiernach sind an sich zwar die Voraussetzungen eines vollendeten Vergehens der Grunderwerbsteuerhinterziehung im Sinne des § 359 ABgD. und des § 31 des GrunderwStG. 1919, nicht nur ein un-

beendeter oder beendeter Versuch einer solchen, rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen. Dagegen ist die Begründung zu beanstanden, mit der die Strafkammer bei der Angeklagten S. die Anwendbarkeit des § 374 ABgD. verneint hat. Hierzu ist im angefochtenen Urteile tatsächlich festgestellt, daß am 11. Juni 1925 bei dem Finanzamt Sch. ein vom 10. Juni 1925 datiertes Schreiben der Angeklagten S. eingegangen ist, in dem diese der Behörde die falsche Preisangabe in dem notariellen Kaufvertrage vom 14. März 1923 angezeigt hat. Wie der Zusammenhang der Urteilsgründe zweifelsfrei als die tatsächliche Auffassung der Strafkammer ergibt, war die Angeklagte zur Zeit des Eingangs der Berichtigung ihrer früheren unrichtigen Angabe bei dem Finanzamt weder angezeigt, noch war eine Untersuchung gegen sie gemäß § 406 Abs. 2 ABgD. eingeleitet, noch drohte damals die Gefahr einer Entdeckung von anderer Seite. Die Angeklagte hat sich auch darauf berufen, daß am 11. Juni 1925 die unmittelbare Gefahr einer Entdeckung ihrer früheren unrichtigen Angabe noch nicht bestanden habe. Sie gibt zwar zu, daß bei der Nachprüfung der Gültigkeit des Grundstücksverkaufs, die durch ihren am 12. Juni 1925, also einen Tag später, bei dem Landgerichte in B. eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung veranlaßt wurde, die Steuerhinterziehung hätte entdeckt werden müssen, und daß dann für das Gericht die Amtspflicht bestanden hätte, diese Entdeckung sofort der zuständigen Steuerbehörde mitzuteilen. Diese Entdeckungsgefahr habe aber am 11. Juni 1925 noch nicht bestanden. Die Strafkammer hat dieses Vorbringen der Angeklagten überhaupt nicht gewürdigt, weil sie aus anderen Gründen zur Verneinung der Voraussetzungen des § 374 ABgD. gelangt ist. Die von ihr festgestellten Tatsachen lassen aber schon jetzt den rechtlichen Schluß zu, daß die Angeklagte zu ihrer Berichtigung vom 11. Juni 1925 durch die unmittelbare Gefahr einer Entdeckung nicht veranlaßt war. Eine solche Gefahr wird beispielsweise gegeben sein, wenn die falsche Steuererklärung erst unmittelbar bei Beginn einer plötzlichen und unvermuteten Bücherrevision berichtigt oder Schmuggelware erst im Augenblicke des Beginns einer Durchsicht des Gepäcks durch den Zollbeamten angegeben wird, nicht aber, wenn, wie hier, nach den vom Täter getroffenen Veranstaltungen die Entdeckung frühestens 2 Tage nach dem Eingange der Berichtigungserklärung bei der

Steuerbehörde durch eine Mitteilung des Landgerichts hätte herbeigeführt werden können, eine Mitteilung, die zudem gleichfalls auf den eigenen, nach freiem Belieben hinauszuschiebenden Angaben der Angeklagten beruht haben würde.

Die Strafkammer hat es gleichwohl abgelehnt, der Angeklagten den Strafaufhebungsgrund des § 374 ABgD. zuzubilligen. Sie ist hierbei von einer zu engen Auslegung dieser Gesetzesbestimmung ausgegangen. Sie ist der Auffassung, der gesetzgeberische Gedanke des § 374 beruhe — in Anlehnung an die Berücksichtigung der „tätigen Reue“ im § 46 StGB. — darauf, daß straffrei nur der bleiben solle, der aus eigenem Antriebe alles tue, einen von ihm herbeigeführten Schaden des Steuerfiskus zu heilen, der also die berichtigende oder ergänzende Anzeige bei der Steuerbehörde aus freien Stücken darum mache, um dem Steuerfiskus die Beträge zukommen zu lassen, die ihm ohne die Verletzung des § 359 ABgD. zugestanden hätten. Der Beweggrund für die Berichtigung müsse also der sein, ein begangenes Steuerunrecht wieder gut zu machen. Nur wer in diesem Sinne „tätige Reue“ zeige und tatsächlich wieder gut mache, solle nach dem Willen des Gesetzgebers von Strafe frei sein. Die Angeklagte S. habe aber die Anzeige an das Finanzamt Sch. nicht darum gemacht, weil sie die Steuerhinterziehung bereute und dem Steuerfiskus die ihm nach der wahren Sachlage zustehenden Steuern zuführen wollte, sondern weil sie das Eigentum am Grundstücke wiedererlangen wollte, was nicht ohne Aufdeckung der früheren Verschleierung des wahren Kaufpreises möglich gewesen wäre. In Wahrheit habe sie nicht das begangene Steuervergehen, sondern den Verkauf des Grundstücks bereut. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer, verleitet durch den Ausdruck „tätige Reue“ von der Voraussetzung ausgeht, der Täter müsse sich, um der Straffreiheit teilhaftig zu werden, wie im Falle des § 46 StGB. zum Rücktritt, so im Falle des § 374 ABgD. zur Berichtigung aus dem Beweggrunde der Reue über seine bisherige Tat entschlossen haben. Dies ist rechtsirrig. Schon im Falle des § 46 Nr. 2 StGB. trifft die Bezeichnung „tätige Reue“ nicht das Wesen der Sache; sie ist vielmehr unzutreffend. Entscheidend ist für alle Formen des Rücktritts nur dessen Freiwilligkeit. Daß die ABgD. für die Straflosigkeit des Rücktritts strengere Voraus-

setzungen als der § 46 StGB. hätte aufstellen wollen, ist weder dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 374 noch ihrem sonstigen Inhalte zu entnehmen; vielmehr tritt hier gerade umgekehrt das Bestreben deutlich zutage, dem „Steuerfönder“ zum Vorteil der Steuerklasse weitergehend, als nach allgemeinem Strafrecht möglich, Straffreiheit zuzusichern, falls er sich nur noch rechtzeitig ohne äußere Nötigung dazu aufzuraffen vermag, das bereits begangene Unrecht wieder gut zu machen (RSt. Bd. 57 S. 313 [315]). Hiernach wird im § 374 ABgD. Freiwilligkeit der Berichtigung nur in dem Sinne als Voraussetzung der dort gewährten Straflosigkeit erfordert, daß der Steuerschuldner zu seinen berichtigenden oder ergänzenden Angaben nicht erst durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt worden sein darf (RSt. Bd. 56 S. 385 [386]). Eine solche Freiwilligkeit ist aber, wie bereits dargelegt, für den hier gegebenen Fall nachgewiesen. Nach dem Gesagten ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob der hauptsächlichste Beweggrund für die Selbstanzeige der Angeklagten das Bestreben war, das Eigentum am Grundstück wiederzuerlangen. Daß die Selbstanzeige notwendigerweise auch zur Wiedergutmachung des begangenen Steuerunrechts führen mußte und von der Angeklagten auch in diesem Sinne verstanden worden ist, liegt auf der Hand. Für den Fall, daß im Falle des § 359 ABgD. die Steuerverfälschung bereits eingetreten ist, ist allerdings im § 374 ABgD. als weitere Voraussetzung für die Straffreiheit die aufgestellt, daß der Täter die von ihm geschuldete Summe nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet. Wie indes aus einer am 5. Oktober 1926 bei dem Oberreichsanwalt eingegangenen und von diesem dem Reichsgerichte zugeleiteten amtlichen Auskunft des Bezirksamts Sch. hervorgeht, die zur Prüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 433 ABgD. erteilt ist, schuldet die Angeklagte die Steuer nicht mehr, weil infolge der nachträglichen Versagung der Genehmigung durch die Gemeindebehörde ein rechtsgültiges Grundstückskaufgeschäft nicht vorliegt. Die Steuerbehörde hat daher die Summe nicht festgesetzt und wird sie auch nicht festsetzen; sie hat auch der Angeklagten eine Frist zur Entrichtung der Summe bestimmt.

Der Inhalt dieser amtlichen Auskunft kann von dem Revisionsgerichte berücksichtigt werden. Denn bei den Bestimmungen des § 433 ABgD. handelt es sich um eine sog. Urteilsvoraussetzung, d. h. um das Vorliegen

der Entscheidung einer anderen Behörde, die das Urteil seinem Entscheidungsinhalte nach bedingt und wie eine sonstige Prozeßvoraussetzung zu behandeln ist, deren Vorliegen daher auch noch in der Revisionsinstanz unter Benutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen geprüft und deren Mangel ohne Rücksicht auf das Fehlen einer wirklichen Verfahrensrüge von Amts wegen beachtet werden muß (RGSt. Bd. 56 S. 107 [109]).

Zu prüfen war aber noch, ob im gegebenen Falle auch der Voraussetzungen des § 374 ABgD. genügt ist, daß die Berichtigung „bei der Steuerbehörde“ im Sinne dieser Gesetzesbestimmung erfolgt ist. Nach den Urteilsfeststellungen ist das die Berichtigung enthaltende Schreiben der Angeklagten, wie bereits erwähnt, am 11. Juni 1925 bei dem Finanzamt in Sch. eingegangen. Das Schreiben ist indes, wie weiter festgestellt ist, versehentlich auf dem Finanzamt liegen geblieben und erst am 8. September 1925 an das sachlich zuständige Bezirksamt Sch. gelangt. Bereits vorher, nämlich im August 1925 hatte aber auch der Mitangeklagte H. Anzeige von der Falschbeurkundung des Kaufpreises erstattet. Für die Anwendung des § 374 ABgD. ist zwar grundsätzlich zu fordern, daß die Berichtigung bei derjenigen amtlichen Stelle zu erfolgen hat, bei der die falschen, auf die Herbeiführung einer Steuerverfälschung berechneten Angaben, wenn sie nicht berichtigt wären, ihre rechtliche Wirksamkeit äußern würden, also bei der Steuerbehörde, die für die Veranlagung und Erhebung der jeweils in Betracht kommenden Steuer sachlich und örtlich zuständig ist (vgl. RGSt. Bd. 61 S. 10). Diese Behörde war im gegebenen Falle das Bezirksamt Sch., nicht aber das Finanzamt in Sch. (vgl. die auf Grund des § 1 der Verordnung, betr. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer vom 23. September 1919 — RGBl. S. 1711 — erlassenen Verfügungen des Preussischen Finanzministers vom 13. Oktober und vom 28. November 1919, betr. Verwaltung und Erhebung der Grunderwerbsteuer — Preuß. Fin.-Min.-Bl. S. 424 und S. 496 — sowie den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. Oktober 1923 betr. Übertragung der Geschäfte der Finanzämter bei der Verwaltung der Grunderwerbsteuer in Preußen auf die Stadt- und Landkreise — Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung S. 464 —). Nach den angeführten Vorschriften gelten in Preußen die Steuerstellen der Städte, Landgemeinden und Kreise, denen nun-

mehr die Verwaltung und Erhebung der Grunderwerbsteuer obliegt, im Umfange dieser Aufgaben als selbständige Finanzämter im Sinne des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591). Dies kann jedoch im gegebenen Falle gleichwohl nicht zur Verneinung der hier in Betracht kommenden Voraussetzung des § 374 ABgD. führen. Denn nach der Auffassung des erkennenden Senats wird dieser Voraussetzung mindestens auch dann genügt, wenn die Berichtigung bei einer anderen Behörde, die im Bezirke der an sich zuständigen Steuerbehörde ihren Sitz hat und zur Erfüllung gleichartiger Staatsaufgaben, wie diese, berufen ist, so zeitig eingeht, daß sie bei einer im ordnungsmäßigen Geschäftsgange erfolgten Weitergabe an die an sich zuständige Steuerbehörde zu deren Kenntnis gelangt sein würde, bevor der Täter angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet war. Hierbei ist davon auszugehen, daß die an sich unzuständige Behörde amtlich verpflichtet ist, die Berichtigung an die sachlich und örtlich zuständige Steuerbehörde ungefäumt, jedenfalls aber im ordentlichen Geschäftsgange weiterzuleiten. Der erörterte Fall liegt hier vor. Hätte das zur Erfüllung gleichartiger Staatsaufgaben wie das Bezirksamt berufene Finanzamt in Sch. die am 11. Juni 1925 bei ihm eingegangene Berichtigung pflichtgemäß ohne Verzug an das Bezirksamt daselbst weitergeleitet, so würde sie lange vor der erst im August 1925 erfolgten Erstattung der Anzeige durch H. zur Kenntnis des Bezirksamts gebracht worden sein.

Hiernach sind die sämtlichen Voraussetzungen des § 374 ABgD. schon jetzt nachgewiesen. Da nach Lage der Sache eine Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen nicht in Frage kommt, konnte die Angeklagte unter Aufhebung des Schuldspruchs des angefochtenen Urteils von dem Revisionsgerichte gemäß § 354 Abs. 1 StPD. freigesprochen werden.